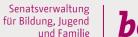
CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

GRUNDSÄTZE







Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen stellt einen Orientierungsrahmen für die Einordnung des allgemeinen Infektionsgeschehens in einem Bezirk bzw. in Berlin und des schulischen Infektionsgeschehens dar und gibt daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitende Maßnahmen vor. Die Entscheidung zur Stufenzuordnung einer konkreten Schule trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt nach Rücksprache mit der zuständigen (regionalen) Schulaufsicht.

- ▶ Die Vorgaben des Musterhygieneplans zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene und der Hygiene im Sanitärbereich werden umgesetzt.
- ► An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich.
- ► Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben zu den beruflichen Schulen.

Die Stufenzuordnung

Der Zuordnung einer Schule zu einer Stufe geht eine differenzierte Betrachtung des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bezirk bzw. in Berlin, der konkreten schulischen Infektionslage und der Rahmenbedingungen einer Schule voraus. Es erfolgt eine schulscharfe Prüfung durch das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt und die zuständige (regionale) Schulaufsicht. Das bezirkliche Gesundheitsamt bewertet das allgemeine Infektionsgeschehen im Bezirk bzw. in Berlin sowie an der konkreten Schule. Die (regionale) Schulaufsicht bewertet anlassbezogen (bei schulischem Infektionsgeschehen) nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung die Rahmenbedingungen der Schule. Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.

Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichten, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der (regionalen) Schulaufsicht statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar durch die (regionale) Schulaufsicht mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Dienstkräfte der Schule sind spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren.

Bei Lockdown

Im Fall eines bundesweiten oder regionalen Lockdowns können vollständige Schulschließungen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt schulisch angeleitetes Lernen zu Hause gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (KMK: Distanzunterricht) und auf Grundlage der schuleigenen Konzepte. Der Primarbereich soll davon nach Möglichkeit ausgenommen bleiben.

Vorbehalt:

Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hauptpersonalrats des Landes Berlin.





Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario			
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen						
	Niedriges Infektionsgeschehen im Bezirk Mittleres Infektions		geschehen im Bezirk	Hohes Infektionsgeschehen im Bezirk			
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule				
	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21			
<u>.</u>	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	➤ Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den Schulen der Primarstufe ist ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. An Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind standortbezogen abweichende Organisationen möglich. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen.			
Unterricht	 Die außerunterrichtliche und ergänzende Förde- rung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt. 	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förde- rung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	 Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt. 	Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzen- den Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt. Auch an gebundenen Schulen werden 2,5 Stunden ergänzende Förderung und Betreu- ung angeboten.			
	▶ Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	 Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religionsund Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Darüber hinaus wird zeitnah über die (Wieder-)Einrichtung einer Notbetreuung von 6 Uhr bis 18 Uhr entschieden. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule. 			
Mund- Nasen- Schutz	 In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus epidemiologischer und amtsärztlicher Sicht dringend empfohlen. In jedem Fall ist es erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten 	 In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer 	 In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch wenn gruppenüber- greifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebo- te der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. ▶ In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer 	 ▶ In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunter- richtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. ▶ In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer 			
Abstand	 Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung. 	Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	 Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung. 	Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.			
Kohorten	 Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	 Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	 Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	 Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. 			
	* Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).				





Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario			
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen						
	Niedriges Infektionsgeschehen in Berlin Mittleres Infektion		sgeschehen in Berlin	Hohes Infektionsgeschehen in Berlin			
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule				
	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21			
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Welt- anschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungs- unterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	➤ Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichts- wochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Quali- fikationsphase der gymnasialen Oberstufe.			
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt.	 Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt. 	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet eingeschränkt statt. Die Schulleitung stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rück sprache mit der Schulaufsicht den Umfang.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet ein- geschränkt statt. Die Schulleitung stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsicht den Umfang.			
Unterricht	▶ Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	▶ Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	 Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule. 			
Mund- Nasen- Schutz	▶ In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durch- führung der außerunterrichtlichen Förderung im Ganztag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen	 In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen Förderung im Ganztag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Für Schülerinnen und Schüler im Kursunterricht in der Qualifikationsphase des Abiturs sowie dort tätige Lehrkräfte gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht. 	▶ In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterricht- lichen Förderung im Ganztag.	▶ In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterricht- lichen Förderung im Ganztag.			
	In Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus epidemiologischer und amts- ärztlicher Sicht dringend empfohlen. In jedem Fall ist es erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.			
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	▶ Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung im Ganztag eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.			
Kohorten	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.			
	* Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).				



Maßnahmen	Regelunterricht	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Unterricht im Alternativszenario		
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen					
	Niedriges Infektionsgeschehen in Berlin	Mittleres Infektion:	sgeschehen in Berlin	Hohes Infektionsgeschehen in Berlin		
	Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule			
	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht im Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21		
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	▶ Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In der Berufsschule der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (duale Ausbildung) ist Unterricht nach schulorganisatorischen Möglichkeiten entsprechend der Wochenstundentafel zu erteilen. In allen anderen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Möglichkeiten als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause werden im Wochenturnus realisiert.		
Unterricht	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	 Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, finden nicht in Präsenzform statt. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule. 		
	▶ In der Berufsschule (duale Ausbildung) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlos- senen Räumen, auch im Unterricht. Dies gilt nicht für alle anderen Bildungsgänge an den Oberstufenzentren.	Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Ober- stufenzentren (für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen, auch im Unterricht.	► Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Ober- stufenzentren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht.	▶ Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Ober- stufenzentren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht.		
Mund- Nasen- Schutz	▶ In Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus epidemiologischer und amts- ärztlicher Sicht dringend empfohlen. In jedem Fall ist es erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.		
Abstand	➤ Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	 Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht. 	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	▶ Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.		
Kohorten	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.		
	* Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsicht bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).			